



Verkündet am 14.01.2010

Feld
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Schwelm

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

		•
der Autovermietu	ng Ger , vert	r. d. d.
Autovermietung -	vertr. d. d. GF	, , , , ,
		Klägerin,
Prozessbevollmächtigte:	Rechtsanwälte k	
vazaada vaimaantigia.	reconsariwante i	•
	gegen	
die Versicherung AG, v	vertr. d. d. Vorstandsvorsitzende	7
		· ,
		Beklagte,
Prozessbevollmächtigte:	Rechtsanwälte	,
Trozessbevolimacinigle.	Rechtsanwaite	
hat das Amtsgericht Schwelm		

hat das Amtsgericht Schwelm auf die mündliche Verhandlung vom 05.11.2009 durch die Richterin am Amtsgericht Maritz-Mader

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 2.015,21 nebst Zinsen in Höhe von 5%punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.10.2008 zu zahlen sowie € 229,30 an vorgerichtlich angefallener Rechtsanwaltsvergütung.

Wegen der weiteren Nebenkosten wird die Klage abgewiesen.

Die Gerichtskosten sowie die außergerichtlichen Kosten der Klägerin werden, soweit sie bis zum 08.09.2009 entstanden sind, zu ½ der Klägerin und zu ½ der Beklagten auferlegt und soweit sie nach dem 08.09.2009 entstanden sind, der Beklagten zu 86,60% und der Klägerin zu 13,40%.

Die eigenen außergerichtlichen Kosten der Beklagten trägt diese zu 86,60% selbst, zu 13,40% trägt diese die Klägerin.

Die außergerichtlichen Kosten des ursprünglichen Beklagten zu 1) trägt die Klägerin.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe eines Betrages von 110% des jeweils zu vollstreckenden vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Am 14.09.08 kam es in Schwelm zu einem Verkehrsunfall, durch das das Fahrzeug BMW 318 i Touring mit 105 KW der Firma hand GmbH beschädigt wurde. Die Haftung der Beklagten als Versicherer des Unfallgegners dieses Fahrzeugs ist zwischen den Parteien unstreitig. Die Beklagte hat den entstandenen Schaden bis auf die mit der vorliegenden Klage zunächst geltend gemachten restlichen Mietwagenkosten ausgeglichen. Die Geschädigte hat bei der Klägerin für den Zeitraum 15.09. - 10.10.2008 ein Fahrzeug der Gruppe 04 angemietet. Die Beklagte hat unter dem 14.10.2008 € 3.346,92 in Rechnung gestellt, worauf die Beklagte insgesamt € 1.019,83 gezahlt hat. Auf den Mietvertrag sowie die Rechnung wird inhaltlich Bezug genommen. Mit Schreiben vom 24.10.2008 hat die Beklagte weitere Zahlungen abgelehnt. Mit Schreiben vom 18.12.2008 haben die Prozessbevollmächtigten der Klägerin die Beklagte zur Zahlung des Restbetrages aufgefordert. Zwischen den Parteien ist nunmehr unstreitig, dass das beschädigte Fahrzeug in die Gruppe 07 einzuordnen war. Unstreitig ist auch, dass sich für die Gruppe 06 nach der Schwacke -Liste als Normaltarif für das PLZ-Gebiet 583 bei 26 Tagen Mietzeit ein Gesamtmietbetrag von € 4.190;42 ergibt. Das über das Fahrzeug erstellte Gutachten des Ingenieurbüros CombH datiert auf den 18.09.2008. Dieses war ein

Donnerstag. Der Reparaturauftrag wurde am 23.09.2008 erteilt. Ausweislich der Abfrage Reparaturverlauf der die Reparatur ausführenden Firma Autohaus GmbH und Co. KG dauerte die Reparatur bis zum 10.10.2008.

Die Klägerin behauptet unter Berufung auf eine schriftliche Abtretungserklärung vom 15.09.2008, die Geschädigte habe ihr ihre Ansprüche auf Ersatz der Mietwagenkosten abgetreten. Sie behauptet weiter, das Gutachten habe der Geschädigten erst am 18.09.2008 vorgelegen. Sie ist der Ansicht, dass der Geschädigten dann noch eine angemessene Prüfungsmöglichkeit einzuräumen gewesen sei.

Die Klägerin hat die Klage gegen den ursprünglichen Beklagten zu 1) zurückgenommen sowie weiter wegen eines Betrages von € 311,88 betreffend die in dem Mietvertrag vereinbarte und in der streitgegenständlichen Rechnung berechnete Zweitfahrergebühr.

Die Klägerin beantragt noch,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 2.015,21 nebst Zinsen in Höhe von 5%punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.10.2008 zu zahlen sowie € 272,387 an vorgerichtlich angefallener Rechtsanwaltsvergütung.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält die geltend gemachten Mietwagenkosten für übersetzt. Sie ist der Ansicht, dass die Schwacke – Liste nicht als geeignete Schätzgrundlage zur Ermittlung der Kosten heranzuziehen ist, sondern insoweit vielmehr der Mietspiegel des Frauenhofer Instituts zu Grunde zu legen ist. Die Beklagte beruft sich insoweit auf Vergleichsangebote der Firmen Europcar und Sixt, nach denen für den zu veranschlagenden Zeitraum € 883,10 bzw. € 903,96 berechnet worden wären. Die Beklagte ist der Ansicht, dass auch allenfalls 19 Tage als Mietdauer anzuerkennen wären, nachdem das Fahrzeug bereits am 15.09.2008 in der Werkstatt gewesen sei und der Sachverständige das Fahrzeug auch bereits an diesem Tag besichtigt habe,

bei festgestellter Reparaturdauer von 10 Tagen. Die Beklagte bestreitet im Übrigen e wirksame Abtretung.

Wegen des weiteren Parteivortrages wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist überwiegend begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von noch € 2.015,21 gemäß den §§ 7, 17, StVG, 3 PflichtVersG, 249 ff, 398 BGB.

Der Grund der Haftung ist zwischen den Parteien unstreitig. Der Schaden ist bis auf die mit der vorliegenden Klage geltend gemachten restlichen Mietwagenkosten ausgeglichen. Diese sind in der nunmehr noch geltend gemachten Höhe begründet.

Soweit der berechnete Tarif im Streit steht, sieht das Gericht diesen als angemessen an (§287 ZPO). Hierbei geht das Gericht von der Schwacke- Liste als im Sinne des § 287 ZPO geeignete Schätzgrundlage aus. Die Schwacke-Liste basiert auf durch ein unabhängiges Institut im Wege von schriftlichen Anfragen erhobenen Daten, wobei deren Erhebung und Auswertung die Gesetze des freien Marktes angemessen berücksichtigt. Dementsprechend wird die Heranziehung der Schwacke- Liste als Schätzgrundlage bei der Ermittlung des angemessenen Mietwagentarifs durch die höchstrichterliche Rechtsprechung als angemessen angesehen. Das Gericht sieht keine Veranlassung, hiervon abzurücken und demgegenüber den Mietspiegel des Frauenhofer Instituts als Schätzgrundlage zu Grunde zu legen. Dass die seitens dieses Instituts vorgenommene Datenerhebung die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Markt besser wiedergibt als dies auf Grund der Vorgehensweise des Schwacke- Instituts der Fall ist, erschließt sich nicht. So beziehen sich die anonymen Internetanfragen für den Mietspiegel 2008 durch das Frauenhofer- Institut mit 75,000 Einzelangaben und somit überproportional ausschließlich auf die sechs großen deutschen Mietwagenanbieter und lediglich 10.000 getätigte, verschleierte telefonische Anfragen auf 3.249 weitere einzelne Anmietstationen. Hierbei ist hinsichtlich der telefonischen Nachfrage fraglich, ob auf Grund des aktuellen Tagesmarktgeschehens aus dem Einzelfall tatsächlich Rückschlüsse auf die realen Durchschnittspreise gezogen werden können, wobei bei telefonischen Nachfragen auch Anwerbungsgesichtspunkte des jeweiligen befragten Unternehmens eine Rolle spielen können.

Žudem handelt es sich bei dem Mietspiegel des Frauenhofer- Instituts um ein Privatgutachten, das bekanntermaßen zunächst auf Veranlassung der Versicherungswirtschaft tätig wurde.

Erhebliche Einwendungen im Übrigen gegen die Grundlagen der Schadensbemessung hat die Beklagte nicht vorgebracht. Soweit sie sich noch auf eine Darstellung des Herrn Rechtsanwaltes Dirk Buller beruft, handelt es sich lediglich um allgemein gehaltenen Angriffe gegen die Schätzgrundlagen. Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können (speziell der Schwacke- Liste), bedarf nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass sich die geltend gemachten Mängel auf den zu entscheidenden Fall ausgewirkt haben. Das ist vorliegend nicht der Fall. Konkrete Preisangebote anderer Anbieter gerade für den hier interessierenden Zeitraum der Anmietung (15.09. bis 10.10.08) hat die Beklagte nicht vorgelegt. Die vorgelegten Angebote der Firmen Europcar und Sixt betreffen den Zeitraum Ende Februar bis Mitte März 2009 und besagen nichts über eine entsprechende Verfügbarkeit im streitgegenständlichen Zeitraum.

Vorliegend liegt der für den Mietwagen vereinbarte Tarif unter den insoweit unstreitigen Sätzen der Schwacke- Liste betreffend den Normaltarif für die Mietwagengruppe eine Kategorie unter der Mietwagengruppe des Fahrzeugs der Geschädigten, wie nunmehr ebenfalls unstreitig ist, wobei ohnehin lediglich nach den Sätzen für die Gruppe 04 abgerechnet wurde.

Weitere Erhebungen über sonstige Anbieter waren von der Geschädigten nicht zu verlangen, zumal der Mietwagen noch am Tag des Unfalls angemietet wurde.

Soweit noch die Mietdauer im Hinblick auf die angemessene Reparaturzeit bestritten ist, waren die Mietwagenkosten ebenfalls in vollem Umfang zuzusprechen. Da das Gutachten hätte erst am 18.09.08 vorlag, wie sich aus diesem selbst ergibt, war der Geschädigten auch erst an diesem Tag eine eingehende Prüfung des Gutachtens möglich. Da der 18.09.08 ein Donnerstag war, ist bei Einräumung einer angemessenen Prüfmöglichkeit unter Berücksichtigung des darauf folgenden Wochenendes nicht zu beanstanden, dass der Reparaturauftrag sodann am 23.09.08 erteilt wurde. Zutreffend hatte die Geschädigte insoweit auch abzuwarten, ob die Beklagte gegebenenfalls beabsichtigte, das Fahrzeug selber noch besichtigen zu lassen. Unter Berücksichtigung der in dem Gutachten angegebenen Reparaturzeit von ca. 10 Tagen ergibt sich damit unter Berücksichtigung der Wochenenden sowie des Feiertags (03.10.08)eine angemessene Reparaturzeit ohnehin bis zum 07.10.08. Dass

die Reparatur ausweislich der Abfrage Reparaturablauf der Reparaturwerkstatt vom 21.10.08 tatsächlich bis zum 10.10.08 dauerte, ist der Geschädigten nicht anzulasten.

Da sich aus dem Gutachten auch ergibt, dass das beschädigte Fahrzeug nicht mehr fahrfähig war, war auch eine Anmietung ab dem Unfalltag, 15.09.08 angezeigt und angemessen.

Soweit noch die Zweitfahrergebühr zwischen den Parteien streitig war, hat die Klägerin die Klage wegen dieser zurückgenommen.

Die Geschädigte hat mit Erklärung vom 15.09.08 ihre ihr gegenüber der Beklagten auf Erstattung der Mietwagenkosten zustehende Schadensersatzforderung wirksam an die Klägerin abgetreten (§398 BGB). Soweit die schriftliche Abtretungserklärung keine Annahmeerklärung der Klägerin enthält, ist mit Blick auf die Klageerhebung zumindest von einer konkludenten Annahmeerklärung auszugehen.

Der Zinsausspruch beruht auf den §§ 286,288 BGB.

Der Anspruch auf die vorgerichtlich angefallene Rechtsanwaltsvergütung beruht auf den §§ 286, 249 ff BGB, 2300,7002 VV RVG. Mehrwertsteuer kann die Klägerin nicht verlangen, da davon auszugehen ist, dass sie vorsteuerabzugsberechtigt ist. Auf die Frage, ob die Geschädigte Vorsteuer abzugsberechtigt ist, kommt es nicht an, da diese nicht Auftraggeberin der vorgerichtlich tätigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin war. Zudem hat die Klägerin auch nicht dargelegt, dass die Rechtsanwaltsvergütung bereits beglichen ist (§ 249 Absatz 2 Satz 2 BGB).

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf 709 ZPO.

Maritz-Mader

Ausgefertigt

(Feld)

Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

<u>Inhaltsangabe:</u>

Aufklärungspflicht		
Schwacke-Automietpreisspiegel	X	
Fraunhofer-Mietpreisspiegel		- x
Pauschaler Aufschlag für UE		<u>.</u> .
Haftungsreduzierung		·
Winterreifen		
Zustellung/Abholung		
2. Fahrer	X	
Eigenersparnis-Abzug		
Mietwagendauer		· .
Direktvermittlung		
Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG	X	
Mietausfall		
24 Dienst		en om ter ere